

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1987

Geschäftszahl

86/14/0165

Rechtssatz

Mußte der Steuerpflichtige, ein Monteur mit einer jederzeitigen Abberufung von seiner Arbeitsstelle rechnen, dann wäre es für ihn unzumutbar gewesen, den Familienwohnsitz an den Ort der Arbeitsstelle zu verlegen.